



Die Themen

Abtretungsverbot von Gewährleistungsansprüchen gegenüber Verbrauchern in AGB unzulässig

Neues zu nachvertraglichen Wettbewerbsverboten – Urteil des BAG vom 07.07.2015

Abtretungsverbot von Gewährleistungsansprüchen gegenüber Verbrauchern in AGB unzulässig

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind aus dem Geschäftsverkehr nicht wegzudenken. Als standardisierte Vertragsgrundlage dienen AGB der Vereinfachung der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien. Neben den darin allgemein geregelten Punkten bedürfen nur noch diejenigen Umstände einer separaten Regelung, die kennzeichnend für das individuelle Vertragsverhältnis sind. In der Praxis werden AGB aber nicht allein verwendet, um die Geschäftsabläufe zwischen Vertragsparteien zu rationalisieren. Vielfach dienen AGB auch dem Zweck, die Rechtsbeziehung des Verwenders mit dem Vertragspartner zum eigenen Vorteil auszugestalten. Indes sind der Vertragsgestaltungsfreiheit – und damit auch dem Risiko einseitiger Benachteiligung – durch die §§ 305-310 BGB gesetzlich Grenzen gesetzt. Hiernach unterliegen AGB-Klauseln einer so genannten „Inhaltskontrolle“. Neben einem in § 308 und § 309 BGB normierten Katalog über bestimmte Klauselverbote stellt die Generalklausel des § 307 BGB die zentrale Vorschrift des AGB-Rechts dar.

Aktuell hatte sich das OLG Hamm (Az. 4 U 99/14) mit einer AGB-Klausel zu beschäftigen, deren Vereinbarkeit mit § 307 Abs. 1 S. 1 BGB in Frage stand.

Das aktuelle Verfahren vor dem OLG Hamm

Dem vom OLG Hamm entschiedenen Fall lag der Streit zwischen zwei Internetversandhändlern zugrunde, die u.a. gewerblich Elektro- und Elektronikgeräte vertreiben. Als Wettbewerber der Beklagten begehrte der Kläger im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, dass es der Beklagten gerichtlich untersagt werde, in ihren AGB eine Klausel zu verwenden, wonach „die Abtretung von Mängelansprüchen ausgeschlossen ist.“

Die Entscheidung des OLG Hamm

Das OLG Hamm ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die von der Beklagten verwendete AGB-Klausel „die Abtretung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen“ gegen die Regelung des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB verstoße, weil sie private Käufer unangemessen benachteilige und im Ergebnis eine nicht hinnehmbare Belastung bewirke.

Zum einen behindere die AGB-Klausel den Weiterverkauf des Produkts durch den Käufer. Dieser könne das von ihm erworbene Produkt nämlich nur ohne die Gewährleistungshaftung seines Verkäufers veräußern. Ist das Produkt von Anfang an mangelhaft, bedeutet dies also, dass der Käufer als Verbraucher mit einer Gewährleistung belastet ist, für die eigentlich der gewerbliche Verkäufer verantwortlich ist. Schließt der Käufer hingegen seine eigene Gewährleistungshaftung aus, was er als privater Verbraucher darf, so kann der zweite Käufer das Produkt nur ohne jegliche Gewährleistung erwerben. Der Weiterverkauf des Produkts führt demnach zwangsläufig zu einer Benachteiligung entweder des ersten oder des zweiten Käufers. Da es im Internethandel durchaus häufig auftritt, dass eine von Anfang an mangelhafte Sache weiterverkauft werde, verursache die AGB-Regelung somit unnötigen Streit und belaste das Verhältnis zwischen privatem Erstkäufer und dem zweiten Käufer auf unangemessene Art und Weise.

Besondere Berücksichtigung verdiene, so das OLG Hamm, zudem die Typizität von Käufen über das Internet. Nach Auffas-



sung des Gerichts erwerbe im Netz oftmals nicht der eigentlich Interessierte, sondern ein mit dem Medium „Internet“ versierter Käufer, der quasi als Strohhalm Ware für Verwandte, Freunde oder Bekannte kaufe und dann an diese weiter veräußere. In diesen Fällen habe der Käufer, der das Geschäft eigentlich für einen Dritten ausführe, kein Interesse, mit der Abwicklung von möglichen Gewährleistungsansprüchen belastet zu werden.

Diesem Interesse des Verbrauchers sei wiederum das Interesse des Unternehmers an der Verwendung einer solchen Klausel gegenüberzustellen. Ein solches unternehmerisches Interesse sieht der erkennende Senat zwar durchaus auch auf Unternehmerseite. So könne der AGB-Verwender beispielsweise ein berechtigtes Interesse daran haben, sich nicht Ansprüchen von Personen ausgesetzt zu sehen, mit denen er nicht in vertraglicher Beziehung stand. Ein derartiges Interesse könne jedoch nur im Verhältnis zwischen Unternehmern als schützenswert anerkannt werden, nicht jedoch im Verhältnis zu Verbrauchern. Da die vorliegende Klausel indessen pauschal jede Abtretung ausschließe, komme auch eine geltungserhaltende Reduktion allein auf den Unternehmerverkehr nicht in Betracht, weshalb die AGB-Regel insgesamt unzulässig sei.

Einordnung

Inwieweit die Entscheidung des OLG Hamm einer Überprüfung durch den Bundesgerichtshof (BGH) standhalten wird, ist schwer abzuschätzen, da es auch triftige Gründe gegen die Feststellungen des OLG Hamm gibt. So lässt sich beispielsweise gegen die Entscheidungsgründe anführen, dass der BGH AGB-Klauseln, mit welchen der Verwender die Abtretung von gegen ihn gerichteten Forderungen ausschließt, nicht nur im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern bislang regelmäßig als wirksam angesehen hat, sondern in Einzelfällen auch gegenüber Verbrauchern. Ferner erscheint die Annahme des Gerichts, dass im Internethandel häufig versierte Erwerber für wenig internetaffine Hintermänner auftreten würden, genauso

wenig lebensnah und konstruiert wie das Argument, dass im Internet besonders häufig mangelhafte Ware veräußert würde. Andererseits entspricht es der gängigen Rechtsprechung des BGH, dass im Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher ein strengerer Maßstab bei der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle anzulegen ist als im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern. Ein Verstoß gegen § 307 BGB ist danach nicht schon deswegen auszuschließen, weil der BGH eine vergleichbare Regelung im Verhältnis zwischen Unternehmern als wirksam betrachtet hat.

Praxishinweis

Für die Praxis empfiehlt sich nach alledem, ein Abtretungsverbot von Gewährleistungsansprüchen in AGB insbesondere im Internethandel dahingehend einzuschränken, dass davon nur Unternehmer, nicht jedoch Verbraucher erfasst sind. Wie der vorliegende Fall zeigt, kann sich anderenfalls – neben den Kunden – auch jeder Wettbewerber auf die Unzulässigkeit einer solchen AGB-Klausel berufen, da § 307 Abs. 1 BGB eine Marktverhaltensregelung i.S.d. Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellt, der einem Wettbewerber oder einer Verbraucherzentrale den Weg zu einer Unterlassungsklage eröffnet.

Neues zu nachvertraglichen Wettbewerbsverboten – Urteil des BAG vom 07.07.2015

Ein Angestellter, der kaufmännischer Dienste gegen Entgelt erbringt, darf während der Laufzeit seines (Arbeits-)Vertrages schon von Gesetzes wegen seinem Arbeitgeber keine Konkurrenz machen. Dieses Wettbewerbsverbot ist zum Teil ausdrücklich in § 60 HGB verankert und im Übrigen Ausfluss der Treue- und Interessenwahrungspflicht des Arbeitnehmers nach § 611 BGB. Nach Beendigung des Arbeitsvertrages ist der Arbeitnehmer dagegen grundsätzlich frei und darf in Wettbewerb zu seinem ehemaligen Arbeitgeber treten.



Aus diesem Grund wird gerade bei leitenden Angestellten häufig ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart ist, was aber nach § 74 HGB eine Karenzzahlung durch den Arbeitgeber voraussetzt. Darüber hinaus ist ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot für den Arbeitnehmer nur insoweit verbindlich, als es 2 Jahre nicht übersteigt und dem Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Arbeitgebers dient. Als berechtigtes Interesse hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in ständiger Rechtsprechung den Schutz von Betriebsgeheimnissen und den Schutz vor Einbruch in Kunden- oder Lieferantenbeziehungen angesehen. Mit Urteil vom 07.07.2015 hat das BAG nunmehr den Schutz vor der erheblichen wirtschaftlichen Beteiligung an Wettbewerbern als weiteres berechtigtes Interesse des Arbeitgebers anerkannt.

Der dem Urteil des BAG zugrundeliegende Sachverhalt

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt war mit dem Arbeitnehmer ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart worden. Der Arbeitnehmer verpflichtete sich, für die Dauer von 2 Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder mittelbar noch unmittelbar bei einem oder für ein Unternehmen tätig zu werden, bei der Gründung eines solchen Unternehmens mitzuwirken oder sich an ihm zu beteiligen, das mit dem Arbeitgeber in Wettbewerb steht. Bereits während des Arbeitsverhältnisses gewährte der Arbeitnehmer einem Wettbewerbsunternehmen ein zinsloses Darlehen zur Gründung des Unternehmens in Höhe von € 75.000,-. Dem Arbeitnehmer wurde deswegen fristlos gekündigt, wogegen er sich zunächst wehrte, dann aber Karenzentschädigungen für das nachvertragliche Wettbewerbsverbot geltend machte. Der Arbeitgeber meinte, der Karenzentschädigung nicht nachkommen zu müssen, da der Arbeitnehmer das zinslose Darlehen nach Ausspruch der fristlosen Kündigung nicht von dem Wettbewerbsunternehmen zurückgefordert hatte und damit nach Auffassung des Arbeitgebers das nachvertragliche Wettbewerbsverbot weiter verletzte.

Berechtigtes geschäftliches Interesse bei Finanzierung von Konkurrenzunternehmen

Das BAG stellte bei seiner Entscheidung zunächst fest, dass die fristlose Kündigung dem Einfordern der Karenzentschädigung nicht entgegenstand. Vielmehr stehe dem Arbeitgeber nach entsprechender Anwendung des § 75 Abs. 1 HGB nach fristloser Kündigung lediglich ein Wahlrecht zu, ob er das Wettbewerbsverbot (nebst Karenzentschädigung) weiterhin in Anspruch nehmen wolle oder innerhalb eines Monats erklärt, dass er sich von dem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot lossagt. In dem vom BAG zu entscheidenden Fall hatte der Arbeitgeber nicht von dem Wettbewerbsverbot Abstand genommen, so dass es weiter galt.

Das BAG stellte weiter fest, dass sich aus der Klausel nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Arbeitnehmers ein umfassendes unternehmensbezogenes Verbot ergab, das sich auf jede denkbare Form der Unterstützung eines Konkurrenzunternehmens bezog. Ein solches Verbot sollte auch die Gewährung eines zinslosen Darlehens für die Gründung erfassen.

Sodann musste das BAG sich mit der Frage befassen, ob auch ein berechtigtes geschäftliches Interesse des Arbeitgebers an dem Unterlassen der Finanzierung des Wettbewerbers vorlag. Das BAG stellte dabei fest, dass nach ständiger Rechtsprechung ein berechtigtes geschäftliches Interesse des Arbeitgebers nur vorliegt, wenn das Wettbewerbsverbot entweder dem Schutz von Betriebsgeheimnissen dient oder den Einbruch eines ausgeschiedenen Mitarbeiters in den Kunden- oder Lieferantenkreis unter Ausnutzung besonderer Kenntnisse oder persönlicher Kontakte verhindern soll. Das bloße Interesse, die Konkurrenz einzuschränken, genüge prinzipiell nicht.

Weiter führte das BAG aber aus, im Einzelfall könne auch ein geschäftliches Interesse des Arbeitgebers daran bestehen, dass sich der ausgeschiedene Mitarbeiter nicht in erheblichem wirt-



HAYER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

schaftlichem Umfang an einem Konkurrenzunternehmen beteiligt und so mittelbar in Wettbewerb zum Arbeitgeber tritt. Dies sei aufgrund der Gewährung des für das Wettbewerbsunternehmens beträchtlichen zinslosen Darlehens erfolgt, weshalb das nachvertragliche Wettbewerbsverbot wirksam war und der Arbeitgeber die prinzipiell zu bezahlende Karenzentschädigung habe zurückbehalten können.

Folgen der BAG-Entscheidung

Die Entscheidung ist beachtlich, da die Finanzierung von Konkurrenzunternehmen bisher nicht als ein geschäftliches Interesse zur Begründung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots angesehen wurde. Es galt und gilt der Grundsatz, dass das bloße Interesse, Konkurrenz einzuschränken, für ein Wettbewerbsverbot nicht genügt. Auch stellt, was das BAG erneut bestätigte, die bloße Kapitalbeteiligung an anderen Unternehmen keine wettbewerbliche Tätigkeit dar. Erst wenn die Beteiligung an dem fremden Unternehmen einen bestimmenden Einfluss erlaubt oder wenn Kapital zur Gründung gewährt wird, werde eine wettbewerbliche Tätigkeit ausgeübt, die ein Wettbewerbsverbot verletzen könne. Bei der Gewährung eines zinslosen Darlehens in erheblichem Umfang gehe es nicht mehr um das bloße Interesse, Konkurrenz einzuschränken, sondern um das berechnete Interesse des Arbeitnehmers, die zielgerichtete wirtschaftliche Unterstützung eines Wettbewerbs zu verhindern.

Nach alledem kann also allein wegen der Finanzierung eines Wettbewerbsunternehmens in erheblichem Umfang ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers vorliegen, auch wenn der Arbeitnehmer bei dem zu finanzierenden Unternehmen keine Betriebsgeheimnisse verwerten oder in Kunden- oder Lieferantenbeziehungen einbrechen kann. Der Schutzbereich von nachvertraglichen Wettbewerbsverboten wird durch diese vom BAG neu geschaffene Fallgruppe, auch wenn diese nur „im Einzelfall“ gelten soll, deutlich erweitert.

Die Autoren

Stand: 18.11.2015



Dr. Fabian Mayer

Rechtsanwalt

Telefon: +49 (0) 711-2 27 44-44

E-Mail: fm@haver-mailaender.de



Dr. Christian Aufdermauer

Rechtsanwalt

Telefon: +49 (0) 711-2 27 44-13

E-Mail: ca@haver-mailaender.de

Besuchen Sie auch unsere Homepage:

www.haver-mailaender.de

Herausgeber: HAYER & MAILÄNDER Rechtsanwälte

Dr. Werner Keßler · Lenzhalde 83 – 85 · 70192 Stuttgart